

Fassadeninstandsetzung bzw. -dämmung (WDVS)

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung ist für jegliche Arbeiten an den Fassaden von Haus und Garage die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Gruppenkleinsiedlungen in Neukölln Britz I „**Neuland I**“, 1993 erteilt.

Bei geplanten Arbeiten an den Fassaden am Wohnhaus und der Garage sind besonders die §§ 1, 11 und 13 sowie die Punkte 1, 11 und 13 der Richtlinien zu beachten und einzuhalten.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- Eine Baubeschreibung einschl. dem Nachweis der **Gleichgestaltung** mit der benachbarten Doppelhaushälfte hinsichtlich
 - der Putzart/-körnung, dem Anstrich (mögliche Farben RAL 9001, 9002 oder 9003),
 - der Fensterbankgestaltung,
 - der ggf. vorhandenen Dachgauben,
 - der Sockelausbildung,
 - der Dachkastengestaltung,
- bei Dämmmaßnahmen
 - des Dämmmaterials, der Dämmstärke,
 - der lichten Fenstermaße,
 - der Fensterbankgestaltung,
 - der Sockelausbildung,
 - der ggf. vorhandenen Dachgauben,
 - der Dachkastengestaltung und der Entwässerung (Dachrinne und Fallrohr),
 - der Anordnung von Rollläden/Jalousien.
- eine Grundrisszeichnung vom Gebäude mit Kennzeichnung der Fassaden, die instandgesetzt oder gedämmt werden sollen,
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand des Doppelhauses/-garage, besonders straßen- und giebelseitig und ggf. gartenseitig,
- die unterschriebene „Nachbarschaftliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung“ (Anhang/Link).

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.